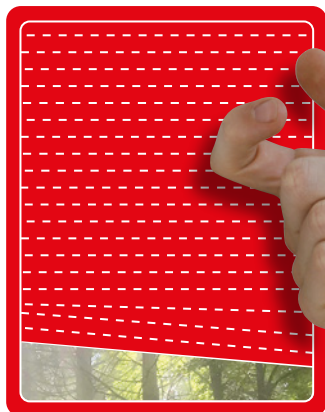


INFOBRIEF

SKM *fenster*



*Reform des
Betreuungsrechts* · 2

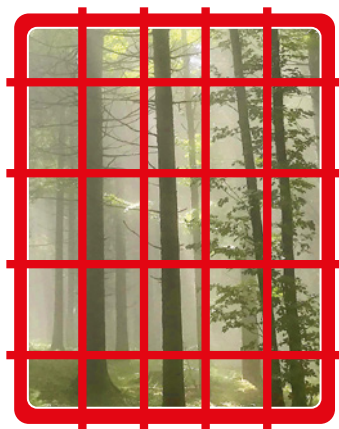
**Informationen aus
Ihrem Ortsverein** · 5

*Interessante Tipps aus
der Straffälligenhilfe* · 9

Unser Podcast · 10

Fair.nah.logisch · 11

onlinezeit 2022 · 12



*Infobrief der SKM Vereine
in der Erzdiözese Freiburg*

9. AUSGABE · SOMMER 2022



SKM
Diözesanverein
Freiburg

Herausgeber

SKM Diözesanverein Freiburg e.V.
Hildastraße 65
79102 Freiburg
Telefon 07 61 · 3 79 18
Fax 07 61 · 3 79 45
skm@skmdivfreiburg.de
www.skmdivfreiburg.de

Redaktion

Jürgen Borho
Ulrike Gödeke (v.i.S.d.P.)
Kathrin Kaiser
Petra Schaab
Mittelteil: SKM Ortsverein

Fotos

SKM Diözesanverein Freiburg e.V.
Alexander Teubl
von SKM Ortsvereinen (S. 5–8)
pixabay
pexels.com

Gestaltung & Satz

Helga Echterbruch · Denzlingen

Druck

schwarz auf weiß
litho und druck gmbh Freiburg

Die Erstellung dieses Heftes erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Für fehlerhafte Informationen übernehmen wir keine Haftung.

Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023

Neuerungen für Ehrenamtliche als Betreuerinnen und Betreuer bei den Betreuungsvereinen

ZUM 01.01.2023 wird sie kommen: Die langjährig geplante Reform des Betreuungsrechts, das in seinen Grundzügen seit 1992 keine grundlegenden Veränderungen erfahren hat. Das „Überkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention, kurz: UN BRK) wurde von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert. Die Neuerungen im Betreuungsrecht zum Thema „Selbstbestimmungsrecht“ begründen v.a. sich im dort verfassten § 12 (siehe Infokasten zu § 12 UN BRK).

DAS AKTUELLE BETREUUNGSRECHT formuliert als Pflichten des Betreuers das Handeln zum Wohl des Betreuten inkl. der Möglichkeit des Betreuten „im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten“ (§ 1901, Abs. 2). Der Begriff „Wohl“ wird ab 01.01.2023 an dieser Stelle komplett aus dem Gesetz gestrichen, da das „Wohl“ auch als Erklärung genutzt werden konnte, um ohne Rücksprache mit den Betreuten stellvertretend zu entscheiden oder die Wünsche der Betreuten nicht im Vordergrund zu betrachten.

DAS NEUE RECHT stellt hier das Selbstbestimmungsrecht, das sich aus der UN BRK ableitet, deutlicher und verbindlicher in den Mittelpunkt der

Betreuertätigkeit. Stellvertretende Entscheidungen der rechtlich Betreuenden werden zur Ausnahme und können nicht mehr mit dem Wohl des Betreuten begründet werden. Die Unterstützung der Betreuten bei der Entscheidungsfindung und die Feststellung der Wünsche der Betreuten sind dann die wesentlichen Grundlagen zur Betreuungsführung (siehe Infokasten zu § 1821 Abs. 1 BGB neu).

AUCH DIE PFLICHT zum Kontakt zu den Betreuten ist in diesem Zusammenhang im neuen Gesetz klar formuliert: „Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen“ (siehe § 1821, Abs. 5 BGB neu). Viele Ehrenamtliche werden jetzt vielleicht denken, dass sie das alles schon so machen und wenig Neuerungen sehen. Das ist sicher in vielen Fällen so gegeben, aber gerade bei der konsequenten Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts wird es bei genauerer Betrachtung Verbesserungsmöglichkeiten geben. Die Betreuungsvereine werden deshalb ihr Fortbildungsangebot darauf abstimmen und Themen wie „Unterstützte Entscheidungsfindung“, personenzentrierte Kommunikationsformen o.ä. anbieten. Auch Austauschmöglichkeiten zur Reflexion des eigenen Handelns bezüglich Entscheidungsfindung mit den Betreuten werden ein wesentlicher Teil sein, die Ehrenamtlichen bei der Umsetzung dieser neuen Anforderungen zu unterstützen.

WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN UND VERBESSERUNGEN werden auch bezüglich der Arbeit der Betreuungsvereine mit den Ehrenamtlichen ab 01.01.2023 in Kraft treten. Die Betreuungsvereine werden dazu zusätzliche Ressourcen schaffen, um die dann engere Begleitung der Ehrenamtlichen in diesem Bereich umfassend und fachlich fundiert anbieten zu können. Ganz neu wird sein, dass die Ehrenamtlichen, v.a. die Ehrenamtlichen ohne familiäre oder persönliche Bindung zu den Betreuten, eine schriftliche Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung durch den Betreuungsverein mit dem Betreuungsverein ihrer Wahl abschließen sollen. Die Ehrenamtlichen mit familiärer oder persönlicher Bindung können das

Art. 12 UN BRK, Abs. 3

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

§ 1821, Abs. 1 BGB neu

Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

auch tun. Als Inhalt dieser Vereinbarung ist auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 BtoG neu vorgesehen:

- 1 Verpflichtung des ehrenamtlich Betreuenden zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung
- 2 Die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen beim Betreuungsverein (z.B. 2 pro Jahr)
- 3 Die Benennung eines festen Ansprechpartners im Betreuungsverein
- 4 Die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung für die Betreuten der Ehrenamtlichen.

DAS BASIS-SEMINAR für die Grundlagen in der Betreuungsführung bieten die SKM Betreuungsvereine in der Diözese schon seit vielen Jahren sehr ausführlich und als verbindliche Voraussetzung zur Übernahme einer rechtlichen Betreuung an. Das ist also nicht ganz neu, jetzt aber auch schriftlich festgehalten. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung gab es bisher so nicht. So können die Ehrenamtlichen mit Vereinbarung enger an ihren Betreuungsverein gebunden werden. Zusätzlich erhalten sie kontinuierlich Informationen und Austauschmöglichkeiten, um in der Betreuungsführung möglichst gut unterstützt zu werden.

DIE WEITEREN PUNKTE sind eine deutliche Erweiterung des Angebots der Betreuungsvereine an die Ehrenamtlichen, um diese noch besser und verbindlicher unterstützen zu können. Ganz besonders die Tatsache, dass es ab 01.01.2023 über die Verhinderungsbetreuung eine „Vertretungsregelung“ für ehrenamtlich geführte Betreuungen geben wird, schließt eine Lücke, die das Ehrenamt der rechtlichen Betreuung z.B. in Urlaubs- oder längeren Krankheitszeiten teilweise sehr schwierig gemacht hat.

Fazit

Die lange diskutierte und zum 01.01.2023 eingeführte Reform im Betreuungsrecht bringt deutliche Verbesserungen für die Ehrenamtlichen und auch für die Betreuungsvereine. Abhängig von der finanziellen Ausstattung zur Ausführung dieser neuen Aufgaben durch die öffentliche Hand werden die Betreuungsvereine den Umfang und die Qualität ihres Angebots nochmals steigern können. ✎

Jürgen Borho

zeitfenster 2022

Fr. 24. Juni · 17.00 · Schopfheim, Markus-Pflüger-Heim, Kappellenstr. 1, Cafe Wiesental
Mitgliederversammlung · Die Vereinsmitglieder erhalten eine gesonderte Einladung

Di. 19. Juli · 18.00 · Grenzach, Kath. Pfarrgemeinde, Basler Straße 32, Pfarrsaal
Betreuertreffen · Offene Fragerunde

Di · 13. September · 18:00 · Lörrach, Haagener Straße 95, kleiner Saal
Betreuertreffen für Lörrach · „Unterscheidung Grundsicherung/Eingliederungshilfe“

Sa · 24. September · Zell i.W.
Kulturwanderung · Genaues Programm erhalten Sie mit gesonderter Einladung.

Di · 04. Oktober · 19.30–ca. 21.30 · Weil a. R., Pflegeh. Markgräferland, Römerstr. 55
Einführungsveranstaltung für neu bestellte rechtliche BetreuerInnen

Sa · 22. Oktober · Bad Säckingen · Thema und Uhrzeit noch offen, Einladung folgt
Fortbildung für ehrenamtliche rechtliche BetreuerInnen

Di · 25. Oktober · 18.00 · Weil am Rhein, Kath. Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Hans-Carossa-Straße 4 (Ecke Rudolf-Virchow-Straße 8), Petrus-Saal
Betreuertreffen für den Raum Weil/Markgräferland · „Wie mache ich eine Vermögensabrechnung für das Betreuungsgericht? Praktische Anleitungen“

Sa · 19. November · Bad Säckingen · Uhrzeit noch offen, Einladung folgt · *Oasentag*

Di · 15. November · 18.00 · Schopfheim, Sozialstation, An der Wiese 24, Konferenzraum
Betreuertreffen für den Raum Schopfheim/Wiesental · „Wie mache ich eine Vermögensabrechnung für das Betreuungsgericht? Praktische Anleitungen“

Di · 06. Dezember · 18.00 · Rheinfelden · Kath. PG. St. Josef, Friedrichstr. 32, 1. OG
Betreuertreffen für den Raum Rheinfelden/Grenzach-W. · „BTHG“

Fr · 09. Dezember · 18.00 · Lörrach-Brombach · Kath. Gemeindehaus, Lörracher Str. 41a
Adventsfeier · Sie erhalten eine gesonderte Einladung.

Wir freuen uns über Ihre zahlreiche Teilnahme.



Broschüre Anvertrauensschutz und institutionelles Schutzkonzept

Vom SKM Diözesanverein haben wir eine Broschüre als Leitlinie zum Verhalten gegenüber den uns anvertrauten Menschen erhalten. Diese beschreibt sowohl den entsprechenden Umgang mit betreuten Personen, als auch den Umgang mit unseren ehrenamtlichen BetreuerInnen – also gegenüber Ihnen allen. Den Postempfängern dieses SKMfenster

legen wir diese Broschüre bei. Die Mail-Empfänger bitten wir, sich bei uns zu melden, falls sie die Broschüre haben möchten. Wir senden sie Ihnen gerne zu.

Höhere Sachleistungsbudgets in der Pflegeversicherung

Seit dem 01.01.2022 ist eine weitere Pflegereform in Kraft getreten. Grundsätzlich kann man in der Pflegeversicherung (in der häuslichen Pflege) zwischen drei Varianten wählen.

1. Die Pflegesachleistungen
2. Das Pflegegeld und
3. Die Kombinationsleistung (aus Pflegesachleistung u. Pflegegeld).

Es gibt fünf Pflegegrade. Nachstehend ein kurzer Überblick über die seit dem 01.01.2022 geltenden Tarife. ☛

Entlastungsleistung

Voraussetzung hier ist Pflegegrad 1–5.

Die Pflegekasse bezahlt 125 Euro. Dieses Geld ist zweckgebunden und kann nur von einer zugelassenen Stelle (z.B. Sozialstation) abgerechnet werden. Das Geld kann eingesetzt werden für: Tages- und Kurzzeitpflege – insbesondere für den Eigenanteil, Pflegesachleistungen (bei Pflegegrad 2–5 nur für hauswirtschaftliche und betreuende Leistungen) und nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag. Hiermit kann keine private Person bezahlt werden.

Kurzzeitpflege

Voraussetzung hierfür ist ein Pflegegrad von 2–5.

Pro Jahr besteht ein Anspruch auf bis zu 8 Wochen vollstationäre Pflege in einem Pflegeheim. Die Pflegekasse zahlt bis zu 1.774,00 € im Kalenderjahr. Es verbleibt ein Eigenanteil. Das Pflegegeld wird zur Hälfte weiterbezahlt. Beim Pflegegrad 1 können die Entlastungsleistungen für die Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Des

Weiteren können Gelder aus nicht verbrauchter Verhinderungspflege für die Kurzzeitpflege verwendet werden.

Verhinderungspflege

Voraussetzung hierfür ist ein Pflegegrad 2–5.

Sie tritt ein bei Verhinderung der Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen. Maximal für 42 Tage, auch stunden- oder tageweise möglich. Die Vertretung ist durch Privatpersonen oder ambulante Dienstleister möglich. Die Pflegekasse zahlt bis zu 1.774,00 € im Kalenderjahr. Es können zusätzlich bis zu 806,00 €, aus nicht verbrauchter Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege eingesetzt werden. Bei tageweiser Verhinderungspflege wird das Pflegegeld nur zur Hälfte ausbezahlt. Bei Verwandten 1. oder 2. Grades werden nur Aufwendungen für Fahrtkosten und Verdienstausfall erstattet.

Leistungen der Pflegeversicherung bei Wohnen im Pflegeheim

Voraussetzung hier ist der Pflegegrad 2–5.

Die Pflegeversicherung übernimmt einen Teil der Pflegekosten je nach Höhe des Pflegegrades. Für den Pflegebedürftigen verbleibt ein Eigenanteil des Heimes, Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten. Neuregelung seit dem

01.01.22: Ab dem ersten Monat im Pflegeheim übernimmt die Pflegeversicherung zusätzlich 5%, ab 12 Monaten 25%, ab 24 Monaten 45% und ab 36 Monaten 70% des pflegebedingten Eigenanteils. Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten legt jedes Pflegeheim selbst fest.
aus: Infoblatt zu den Leistungen der Pflegeversicherung, Pflegestützpunkt Landkreis Lörrach.

Dies ist ein Auszug zu den unserer Meinung nach wichtigsten Eckpunkten der Pflegeversicherung. Das komplette Infoblatt senden wir Ihnen gerne auf Anfrage zu. ☛

Hinweis auf die Weihnachtsaktion der Zeitungen

Auch wenn es noch einige Zeit hin ist, möchten wir Sie heute schon über die Möglichkeit informieren, Gelder aus den Weihnachtsaktionen der Zeitungen zu beantragen.

Bitte melden Sie uns bis Mitte November Ihre Wünsche für Ihre betreute/n Person/en. Sollte Ihre betreute Person einen Weihnachtswunsch haben, der über seine/ihre finanziellen Möglichkeiten geht, so haben wir die Möglichkeit, diesen Wunsch umzusetzen. Melden Sie sich bei uns. ☛



Zukunft-Spende



„Ohne Moos – nix los“ Wir versuchen, über verschiedene Kanäle unsere Arbeit zu finanzieren. Einer davon ist die Zukunft-Spende: Sie feiern Geburtstag oder ein Jubiläum und wissen nicht, was Sie sich wünschen sollen? Wünschen Sie sich doch eine Spende zugunsten des SKM Lörrach. Gerne besprechen wir mit Ihnen Ihre Spendenaktion. ☘

Tue Gutes mit gooding.de

Die Internet-Plattform www.gooding.de ermöglicht es jedem, unseren Verein durch seine Online-Einkäufe zu unterstützen – ganz ohne Mehrkosten. Angeschlossen sind mehr als 1.000 Online-Shops wie Ebay, HRS, Deutsche Bahn oder Zalando. Bei jedem Einkauf erhält unser Verein eine Provision, im Durchschnitt ca. 5% des Einkaufswertes. Sie selbst bezahlen dabei nicht mehr, die Provision wird durch die Unternehmen gezahlt. Gooding selbst finanziert sich durch einen freiwilligen Anteil der Unternehmensprovision. Man muss sich als Nutzer nicht registrieren und keine Daten über sich preisgeben. Daher würden wir

uns freuen, wenn Sie Ihre Online Einkäufe über Gooding machen und unseren Verein dabei auswählen! Gehen Sie dazu auf unsere Homepage: www.skm-loerrach.de

Wählen Sie unter „gutes tun“ den Link „Einkaufen und spenden“, klicken Sie hier auf den Link im Kasten „jetzt mitmachen“. Sie landen auf der Seite von gooding.de.

Wählen Sie nun Ihren Online-Shop aus, bei dem Sie einkaufen wollen und tätigen Sie ganz normal Ihren Einkauf. ☘

Wir freuen uns über Ihre finanzielle Unterstützung.

IBAN: DE43 6839 1500 0006 8714 02

BIC: GENODE61SPF

↑
Unsere diözesanweite Aktion „Zukunft spenden durch Anlassspenden“



SKM – Kath. Verein für soziale Dienste im Landkreis Lörrach e.V.

Hebelstraße 5 · 79650 Schopfheim
Telefon: 07622 · 67 17 17-0
www.skm-loerrach.de
info@skm-loerrach.de

Geschäftsführerin:
Hannah Mogg



Interessante Tipps aus der Straffälligenhilfe

In dieser Ausgabe wollen wir Ihnen einige wichtige Kooperationspartner in der überregionalen Zusammenarbeit in der Straffälligenhilfe vorstellen.

KATHOLISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT DER STRAFFÄLLIGENHILFE (KAGS)

Die KAGS ist ein bundesweiter Zusammenschluss katholischer Akteure in der Straffälligenhilfe. Hier findet neben dem regelmäßigen Austausch zu aktuellen Themen auch politische Arbeit statt. Wichtige Themen in den letzten Jahren waren u.a. Stellungnahmen zum Thema Ersatzfreiheitsstrafen oder Aktionen im Rahmen der „Aktionstage Gefängnis“. Gemeinsam mit dem evangelischen Zusammenschluss werden die regelmäßig stattfindenden Fachwochen zur Straffälligenhilfe vorbereitet und durchgeführt. Die Geschäftsführung des SKM Diözesanverein Freiburg Ulrike Gödeke ist gewähltes Vorstandsmitglied der KAGS. Weitere Infos zur KAGS finden Sie unter: www.kags.de

Die KAGS betreibt eine sehr wichtige und gute Internetseite, die Familien und vor allem Kindern wichtige Informationen zum Besuch im Gefängnis bietet und in insgesamt 6 Sprachen zur Verfügung steht: www.besuch-im-gefaengnis.de

FORTBILDUNGSVERBUND STRAFFÄLLIGENHILFE BADEN-WÜRTTEMBERG

Unter Federführung des Justizministeriums hat sich der Fortbildungsverbund im Jahr 2008 zusammengeschlossen, um das bürgerschaftliche Engagement im Justizvollzug gezielt zu unterstützen. Der Zusammenschluss bisher getrennt agierender Träger zu einem „Fortbildungsverbund Straffälligenhilfe Baden Württemberg“ war ein wesentlicher Meilenstein, um die Begleitung und Fortbildung der Ehrenamtlichen im Justizvollzug zu verbessern. In diesem Zusammenschluss unterstützt der Fortbildungsverbund, gestützt auf ein Qualitätskonzept mit landesweiten Standards, die Arbeit mit Ehrenamtlichen im Justizvollzug. Die Arbeit beruht auf einem Vier-Säulen-Modell, welches die Bereiche „Gewinnung und Auswahl“, „Schulung und Fortbildung“, „Betreuung und Begleitung“ sowie die „Anerkennung“ von Ehrenamtlichen regelt. (Auszug aus der Homepage des Fortbildungsverbundes)

Auf der Homepage www.ehrenamt-jva.de finden Sie Informationen zu den beteiligten Organisationen sowie viele interessante Fachinformationen. ☘

Was musst du bei einem Besuch beachten?



Wie sieht eine Zelle im Gefängnis aus?



Wie ist der Tagesablauf im Gefängnis?





Kennen Sie schon unseren Podcast?

SIE FINDEN IHN auf allen gängigen Podcastportalen, z.B. bei Spotify, applepodcast, amazonmusic, googlepodcast, deezer, etc. Hören Sie doch mal rein und abonnieren Sie unseren Kanal! Bis zum Redaktionsschluss waren folgende Folgen erschienen:

- 01 ▶ Betreuungsverein – noch nie gehört?! Was machen die denn?
- 02 ▶ Wie – Sie spülen nicht mein Geschirr? Was machen Sie denn als rechtlicher Betreuer?
- 03 ▶ Das ist mein Leben! Möglichkeiten und Grenzen einer rechtlichen Betreuung
- 04 ▶ Der Aufgabenkreis „Entgegennehmen, Öffnen und Anhalten der Post“
- 05 ▶ Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung
- 06 ▶ Der Aufgabenkreis „Vermögenssorge“
- 07 ▶ Drei Frauen und ein ehrenamtlicher Betreuer
- 08 ▶ Meistens kommt es ungeplant! Was ist zu tun beim Tod des Betreuten?
- 09 ▶ Der Aufgabenkreis „Gesundheitssorge“
- 10 ▶ Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus – die Reform des Betreuungsrechts
- 11 ▶ Lass Dich überraschen! Kuriositäten aus dem Betreueralltag
- 12 ▶ Wenn privates Schicksal auf berufliche Professionalität trifft
- 13 ▶ Jung, schwer krank und mitten im Leben! – Im Gespräch mit Lukas Siebler
- 14 ▶ Der Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung
- 15 ▶ Häufig gestellte Fragen zur Gesundheitsvorsorge
- 16 ▶ Geht das auch billiger? Vergünstigungen für Betreute
- 17 ▶ Zwischen gut geplant und ganz spontan – der Alltag eines Vereinsbetreuers
- 18 ▶ Der Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten
- 19 ▶ Die häufigsten Fragen zu Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten
- 20 ▶ Ganz selten geht's nicht ohne – der Einwilligungsvorbehalt
- 21 ▶ Erfolgsgeschichten können auch holprig beginnen – Ingrid Isen erzählt
- 22 ▶ Podcastroulette – im Gespräch mit Anja Mutschler von 20bluehour
- 23 ▶ Ein Blick in eine besondere Zeit – Weihnachten im Betreuungsverein
- 24 ▶ Ein Gartenstuhl ist kein Bett – Alexander Teubl erzählt
- 25 ▶ Sorgerechtsverfügung und Sorgerechtsvollmacht
- 26 ▶ Die Liebe ist das Gewürz des Lebens – Valentinsfolge
- 27 ▶ Betreuung ein Leben lang?! Andreas Funk erzählt
- 28 ▶ Das Notvertretungsrecht für Ehegatten ab dem Jahr 2023

- 29 ▶ Wie soll ich nur entscheiden? – Ethische Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung
- 30 ▶ Gut investierte Zeitfresser – Gelungene Beispiele für ethische Fallbesprechungen
- 31 ▶ Demenz – Kein Grund für Bevormundung!
- 32 ▶ Ohne Beziehungsaufbau hätte es nicht geklappt! – Tanja Stahlhoff erzählt

„Fair.nah.logisch“ – Unsere Verantwortung für die Zukunft

AUCH IN UNSEREN kleinen Geschäftsstellen und Vereinen ist es wichtig, dass wir uns mit dem Thema Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Bewahrung der Schöpfung beschäftigen. Denn auch kleine Schritte sind wichtig. Der SKM Diözesanverein Freiburg unterstützt die Kampagne der Erzbistums Freiburg „Fair.nah.logisch“ und hat erste Umstellungen bei uns in der Geschäftsstelle vorgenommen. Wir haben uns für anderes Druckerpapier entschieden, Reinigungsmittel umgestellt und bei Lebensmitteln wie Kaffee, Tee, Kekse etc. achten wir z.B. auf Regionalität, einem FairTrade Siegel und Bioqualität.

GEMEINSAM MIT ALLEN SKM Ortsvereinen haben wir uns auf der Geschäftsführungskonferenz im April 2021 verständigt, uns diesem Thema verstärkt anzunehmen. Alexander Teubl, Geschäftsführer beim SKM in Sigmaringen, wurde zum Nachhaltigkeitsbeauftragten ernannt. Er gab erste hilfreiche Inputs, die viele Vereine motiviert haben, sich zukünftig nachhaltiger aufzustellen.



↑
Der Diözesanverein engagiert sich seit 2021 in der Initiative fair.nah.logisch und freut sich über das erste Jahreszertifikat.
v.l.n.r.:
Erhard Krumbein,
Ulrike Gödeke,
Wolfgang Clemens

SKM info

Haben Sie auch eine Idee, wie wir dieses Thema noch weiter umsetzen können? Dann nehmen Sie gerne Kontakt mit Ihrem Ortsverein oder Herrn Teubl auf.
teubl@skm-sigmaringen.de



Wir bewahren Würde.

- in der Arbeit mit Betreuten
- in der Arbeit mit Strafgefangenen, deren Kindern und Angehörigen
- in der Arbeit mit Wohnungslosen

Wir freuen uns über Ihre finanzielle Unterstützung!

Zur Unterstützung Ihres örtlichen SKM Vereines finden Sie alle wichtigen Daten im Mittelteil dieses Heftes.

Spendenkonto des SKM Diözesanvereins: Bank für Sozialwirtschaft:
IBAN: DE69 6602 0500 0001 7105 00 · BIC: BFSWDE33KRL

Die beim Diözesanverein eingegangenen nicht zweckgebundenen Spenden fließen entweder in die Ortsvereine oder in die überregionale Ehrenamtsarbeit.

Der SKM ist durch das Finanzamt Freiburg als gemeinnützige und mildtätige Organisation anerkannt. Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.

Gerne stellen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung aus.

onlinezeit 2022

ÜBERREGIONALE ONLINEVERANSTALTUNGEN PER ZOOM

Einführung in die Rechtliche Betreuung – Basisseminar mit vier Modulen

SKM Sigmaringen und SKM Konstanz

Fr · 23. September 2022 · jeweils 17 Uhr

Folgetermine: 30.09./07.10./14.10.

Anmeldung bis 16.09. unter:

raeffle@skm-sigmaringen.de

Pflegeversicherung, Pflegestufe und Begutachtungstermine

SKM Ortenau

Mi · 28. September 2022 · 18 Uhr

Anmeldung bis 21.09. unter:

info@skm-ortenau.de

Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023

SKM Schwarzwald-Baar

Di · 11. Oktober 2022 · 18:30 Uhr

Anmeldung bis 04.10. unter:

skm@skm-sb.de

Schuldnerberatung

SKM Bodenseekreis

Do · 20. Oktober 2022 · 18 Uhr

Anmeldung bis 13.10. unter:

rentschler@skm-bodensee.de

Vorsorgevollmacht

SKM Karlsruhe

Do · 17. November 2022 · 18 Uhr

Anmeldung bis 15.11. unter:

info@skm-bruchsal.de

